

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Arbeitsgruppe: Umwelt und Wirtschaft Bearbeiter/in: Mateo Sachs	Datum: 17.01.2023
--	-------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Jugendrat des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)	25.01.2023	Beschluss

**Erstellung eines Sozial- und Armutsberichtes durch den Kreis Mettmann
Hier: Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates**

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates i.V.m. § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann an den Kreisausschuss am 20.03.2023 zu richten.

Arbeitsgruppe: Umwelt und Wirtschaft Bearbeiter/in: Mateo Sachs	Datum: 17.01.2023
--	-------------------

**Erstellung eines Sozial- und Armutsberichtes durch den Kreis Mettmann
Hier: Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates**

Anlass der Vorlage:

Die Arbeitsgruppe für Umwelt und Wirtschaft beantragt, dass der Kreisjugendrat anregt, dass der Kreis Mettmann in Zukunft einen Sozial- und Armutsbericht erstellt.

Sachverhaltsdarstellung:

Anregungen oder Beschwerden gemäß § 21 KrO NRW können in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann dem Kreisausschuss zugeleitet werden. Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Anregung ist § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates i.V.m. § 21 KrO NRW i.V.m. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann an den Kreisausschuss am 05.12.2022 zu richten. Sollte die Anregung durch den Kreisausschuss angenommen werden, wird eine entsprechende fachliche Beratung und anschließende Entscheidung im 1. Quartal 2023 folgen.

Finanzielle Auswirkung:

Keine.

Anlage

Anregung des Kreisjugendrates vom 25.01.2023